

Inhalt

1. Wer ist Ihr Versicherer und wer Ihr Ansprechpartner?
2. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang besteht unsere Leistungspflicht?
3. Welche Pflichten haben Sie im Falle unserer Inanspruchnahme durch Ihren Vermieter?
4. Welche Pflichten haben Sie im Zusammenhang mit der Beitragszahlung?
5. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?
6. Wann beginnt und endet das Vertragsverhältnis?
7. Wie kann der Vertrag gekündigt werden?
8. Welche Pflichten haben Sie nach Ende des Vertrages?
9. Welche Pflichten haben Sie nach Widerruf des Vertrages?
10. Können wir Ansprüche gegen Sie an Dritte abtreten?
11. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
12. Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?
13. Welcher Gerichtsstand gilt?
14. Welche allgemeinen Leistungsausschlüsse gelten?
15. An wen können Sie eine Beschwerde richten?
16. Wie können Sie den Vertrag widerrufen?

Begriffserklärungen

Mietsicherheit: Als Mietsicherheit, auch Mietkaution genannt, bezeichnet man die vom Vermieter verlangte Sicherheitsleistung in Höhe eines bestimmten Geldbetrags. Sie dient dem Vermieter als Sicherheit für den Fall, dass der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, zum Beispiel die Miete nicht zahlt oder Sachschäden am Mietobjekt verursacht.

Mietkautionsbürgschaft: Die Bürgschaft ist eine einseitig eingegangene Verpflichtung des Versicherers, dem Vermieter gegenüber als Schuldner der Mietkaution einzustehen.

Bürgschaftserklärung: In dem Versprechen werden alle wesentlichen Merkmale der Bürgschaft erklärt.

Bürgschaftsurkunde: Die Urkunde ist ein Dokument, welches die Haftung des Versicherers gegenüber dem Vermieter belegt.

Versicherungsschein: Der Versicherungsschein ist das Dokument, das der Versicherer dem Versicherungsnehmer (Mieter) als Nachweis der Mietkautionsbürgschaft ausstellt. Es enthält unter anderem Angaben zum Versicherungsnehmer, Vermieter, der versicherten Höchstsumme, der Höhe der Prämie und der Zahlungshäufigkeit sowie die Adresse des Mietobjekts.

Bürgschaftsgläubiger: Gläubiger der Bürgschaft ist der Vermieter. Nur er hat das Recht, den Bürgschaftsgeber (Versicherer) in Anspruch zu nehmen oder diesen aus der Haftung zu entlassen.

Enthaftung / Enthaftungserklärung: Mit dieser Erklärung gibt der Vermieter zum Ausdruck, dass er den Versicherer nicht mehr aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen wird.

Inanspruchnahme / Versicherungsfall: Fordert der Vermieter einen fälligen Betrag aus der Bürgschaft zur Auszahlung an, den der Versicherer im Rahmen seiner Bürgschaftserklärung übernommen hat, so spricht man von Inanspruchnahme der Bürgschaft (Versicherungsfall).



1. Wer ist Ihr Versicherer und wer Ihr Ansprechpartner?

1.1 Wer ist Ihr Versicherer?

Versicherer und Bürgschaftsgeber ist die SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG, Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 16264. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder entnehmen Sie bitte den Antragsdokumenten sowie dem Versicherungsschein. Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherer.

1.2 Wer verwaltet Ihren Vertrag und ist Ihr Ansprechpartner?

Mit der Vertragsverwaltung ist die Deutsche Kautionskasse AG beauftragt:

Deutsche Kautionskasse AG

- SV Mietkaution Privat -
- Gautinger Str. 10
- 82319 Starnberg

Tel.: 08151 6575 560

E-Mail: sv-mietkaution@kautionskasse.de

Die Deutsche Kautionskasse AG ist insbesondere berechtigt, in unserem Namen Ihren Antrag sowie Ihre Bonität zu prüfen, Ihren Versicherungsschein und die Bürgschaftsurkunde zu erstellen, die Versicherungsbeiträge einzuziehen, sämtlichen Schriftwechsel zu Ihrem Vertrag zu führen, Ihren Versicherungsvertrag zu kündigen sowie Schäden zu regulieren und den Regress durchzuführen.

2. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang besteht unsere Leistungspflicht?

2.1 Was ist versichert und in welcher Höhe?

Es ist das Risiko Ihres Vermieters versichert, dass Sie Ihren künftigen Zahlungsverpflichtungen aus dem im Versicherungsschein benannten Wohnraum-Mietverhältnis nicht ordnungsgemäß nachkommen und dies Ihren Vermieter gesetzlich berechtigt, auf die Mietsicherheit zuzugreifen. Hierzu umfasst sind insbesondere Ansprüche wegen fälliger Mieten und Betriebskosten sowie Schäden am Mietobjekt.

Voraussetzung ist ein nach deutschem Recht geschlossenes Mietverhältnis über von Ihnen zu privaten Wohnzwecken genutzten, in Deutschland gelegenen Wohnraum.

Das Risiko ist in Höhe der im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungs- bzw. Kautionssumme versichert, maximal jedoch bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze für die Mietsicherheit gemäß § 551 BGB.

2.2 Welche Leistungen erbringen wir Ihnen gegenüber?

Mit Abschluss dieses Versicherungsvertrags verpflichteten wir uns, in Ihrem Auftrag gegenüber dem im Versicherungsschein benannten Vermieter in Form einer Mietkautionsbürgschaft „auf erstes Anfordern“ für die Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten gemäß Ziffer 2.1 im Sinne einer Mietsicherheit einzustehen.

Wir verzichten insofern gegenüber Ihrem Vermieter insbesondere auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB als auch auf die Einrede der Verjährung gemäß § 548 BGB, sofern Ihr Vermieter bei einer in Geld gestellten Mietsicherheit (Barkaution) berechtigt wäre den verjährten Anspruch aufzurechnen.

Die Bürgschaftserklärung erteilen wir durch Ausstellen einer entsprechenden Bürgschaftsurkunde auf den im Versicherungsschein benann-

ten Vermieter (Bürgschaftsgläubiger). Wir senden Ihnen diese - soweit nicht anders vereinbart – direkt zwecks Weiterleitung an Ihren Vermieter zu. Wir behalten uns vor, die Bürgschaftsurkunde erst nach Erhalt der Zahlung des ersten Beitrags auszuhändigen.

Die Bürgschaftsurkunde ersetzt gegenüber Ihrem Vermieter die Mietkautionszahlung, sodass Sie den bei Mietvertragsabschluss als Mietsicherheit vereinbarten Geldbetrag bis auf weiteres nicht selbst zahlen müssen.

2.3 Unter welchen Voraussetzungen wird die Bürgschaftssumme an Ihren Vermieter ausgezahlt?

Beansprucht Ihr Vermieter die Leistung aus unserer Bürgschaftserklärung (Versicherungsfall), zahlen wir gegen Vorlage der originalen Bürgschaftsurkunde den geltend gemachten Betrag an diesen, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme. Wir sind dabei nicht berechtigt zu prüfen, ob die seitens des Vermieters gegen Sie geltend gemachte Forderung dem Grunde und der Höhe nach tatsächlich besteht.

Wir dürfen die Zahlung an Ihren Vermieter nur dann verweigern, wenn unsere Inanspruchnahme offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist oder uns hinreichend liquide Beweismittel (Rechtskräftige Urteile, sonstige Titel, Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger oder vergleichbare Urkunden) vorliegen, aus denen sich direkt und zweifelsfrei, d.h. ohne weitere Nachforschungen, die Unrechtmäßigkeit seines Anspruchs ergibt.

Bitte beachten Sie hierzu auch Ihre Anzeigepflichten und Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gem. Ziff. 5.2. Hierzu unberührt bleibt unser Einredeverzicht aus der Bürgschaftserklärung gegenüber Ihrem Vermieter gem. Ziff. 2.2.

Über unsere Inanspruchnahme durch Ihren Vermieter informieren wir Sie unverzüglich in Textform.

Hierüber hinaus sind wir im Versicherungsfall Ihnen gegenüber zu keiner Leistung verpflichtet, insbesondere nicht zu einer Geldleistung direkt an Sie. Vielmehr sind Sie verpflichtet, uns die aufgrund unserer Inanspruchnahme durch uns an Ihren Vermieter gezahlten Beträge zu erstatten.

3. Welche Pflichten haben Sie bei unserer Inanspruchnahme durch Ihren Vermieter?

3.1 Ihre Freistellungs- und Erstattungspflichten

Auf unser Verlangen haben Sie uns die von Ihrem Vermieter aus der Mietkautionsbürgschaft geforderten Beträge bereits vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen bzw. die von uns an Ihren Vermieter ausgezahlten Beträge an uns zurückzuerstatten.

3.2 Verzinsung

Wir werden die von Ihnen an uns zu erstattenden Beträge ab dem Zeitpunkt unserer Auszahlung an den Vermieter bis zu Ihrer Erstattung an uns mit 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinsen.

3.3 Ersatz unserer Aufwendungen

Wir können von Ihnen den Ersatz unserer Aufwendungen verlangen, welche uns durch die Inanspruchnahme der Mietkautionsbürgschaft entstehen und wir den Umständen nach für erforderlich halten durften. Insbesondere sind dies

- Kosten zur Feststellung unserer Zahlungspflicht,
- an den Vermieter zu zahlende Verzugskosten, soweit diese von Ihnen verursacht worden sind.



3.4 Ihr Einrede- und Einwendungsverzicht

Einwände hinsichtlich Grund, Höhe oder Bestand unserer Erstattungs- und sonstigen Ansprüche können Sie nur geltend machen, wenn wir diese zum Zeitpunkt der Auszahlung an Ihren Vermieter bereits kannten und uns diese gemäß Ziff. 2.3 Abs. 2 zum Verweigern der Auszahlung berechtigt hätten.

Ein Ihnen gesetzlich zustehender Rückforderungsanspruch gegenüber Ihrem Vermieter bleibt hiervon unberührt.

4. Welche Pflichten haben Sie im Zusammenhang mit der Beitragszahlung?

4.1 Beitragshöhe, Fälligkeit, Lastschrift

4.1.1 Beitragszahlung und Beitragshöhe

Sie sind verpflichtet den im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeitrag rechtzeitig zu zahlen.

4.1.2 Fälligkeit der Zahlungen

Der erste Beitrag wird mit Zustandekommen des Vertrages fällig.

Die Folgebeiträge sind jeweils zu dem Stichtag fällig, der im Versicherungsschein ausgewiesen ist.

4.1.3 Beitragseinzug im Lastschriftverfahren

Die Versicherungsbeiträge ziehen wir im SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem angegebenen Bankkonto ein. Sie sind verpflichtet, uns hierfür ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, diesen und künftige Beiträge per Rechnung anzufordern.

4.1.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Sie sind verpflichtet Ihre Versicherungsbeiträge rechtzeitig zu zahlen. Insbesondere sorgen Sie dafür, dass die Beiträge zum jeweiligen Fälligkeitstag vom angegebenen Konto eingezogen werden können.

Die Beitragszahlung im SEPA-Lastschriftverfahren gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens gilt Ihre Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zur Fälligkeit bei uns eingeht.

Geht der fällige Beitrag nicht rechtzeitig bei uns ein und haben Sie dies nicht zu vertreten, so gilt die Zahlung dennoch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert haben.

4.2 Was gilt, wenn Sie Ihren ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

4.2.1 Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes hängt von der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrags ab. Zahlen Sie diesen nicht rechtzeitig, behalten wir uns im Einzelfall vor, die Bürgschaftsurkunde erst nach Eingang Ihrer Zahlung auszuhändigen.

Haben wir die Bürgschaftsurkunde bereits vor Zahlung des ersten Beitrags ausgehändigt, sind wir zudem berechtigt, von Ihnen Sicherheiten in Geld bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme einzufordern.

4.2.2 Unser Rücktrittsrecht

Wir sind berechtigt vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht rechtzeitig bei uns eingegangen ist und Sie dies zu vertreten haben.

4.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

4.3.1 Verzug, Verzugsschaden

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen und dies zu vertreten haben, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Wir sind berechtigt, Ihnen den hierdurch entstehenden Verzugsschaden in Rechnung zu stellen.

4.3.2 Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) eine Zahlungsfrist von zwei Wochen bestimmen. Diese Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten separat ausweisen und auf die mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen gemäß Ziff. 4.3.3 bis 4.3.5 hinweisen.

4.3.3 Forderung von Sicherheiten

Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist sind wir berechtigt, von Ihnen Sicherheiten in Geld bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme einzufordern.

4.3.4 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit Sie hierauf mit der Fristsetzung bereits hingewiesen wurden.

Wir können die Kündigung zudem bereits mit der Fristsetzung erklären. Die Kündigung wird dann automatisch wirksam, wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind. Wir werden Sie hierauf bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

Bitte beachten Sie Ihre Pflichten nach Beendigung des Versicherungsvertrages gem. Ziff.8.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

5.1 Ihre Anzeigepflichten und sonstigen Obliegenheiten während der Laufzeit des Vertrages

5.1.1 Selbstauskunft

Sie haben uns auf Anforderung über Ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie andere für die Risikobeurteilung wichtigen Zusammenhänge Auskunft zu erteilen sowie relevante Unterlagen (wie z.B. den Mietvertrag) vorzulegen.

5.1.2 Mitteilung von Adressänderungen

Sie haben uns eine Änderung Ihrer Adress-, Kontakt- sowie Kontodaten unverzüglich anzuzeigen.

5.1.3 Erfüllung Ihrer mietvertraglichen Pflichten

Sie haben Ihre mietvertraglichen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Vermieter ordnungsgemäß zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass wir von Ihrem Vermieter aus der Mietkautionsbürgschaft nicht in Anspruch genommen werden. Insbesondere ergreifen Sie im Falle strittiger oder unberechtigter Forderungen seitens Ihres Vermieters unverzüglich geeignete Abwehrmaßnahmen.



5.1.4 Anzeige der Beendigung Ihres Mietverhältnisses

Sie haben uns die Kündigung des Mietvertrages sowie das Beendigungsdatum unverzüglich anzugeben.

5.1.5 Aktualisierung der Bonitätsauskunft

Wir sind berechtigt auch während der Vertragslaufzeit jeweils aktualisierte Auskünfte zu Ihrer Bonität von Auskunfteien einzuholen. Soweit erforderlich haben Sie uns hierzu auf Verlangen unverzüglich die erforderlichen Einwilligungen zu erteilen.

5.2 Ihre Anzeigepflichten und sonstigen Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

5.2.1 Auskunftspflicht bei Inanspruchnahme

Sie haben uns im Versicherungsfall über den von Ihrem Vermieter geltend gemachten Anspruch umfassend Auskunft zu erteilen. Hierzu haben Sie insbesondere auch einen von uns übersandten Fragebogen innerhalb von einer Woche wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und eigenhändig unterzeichnet an uns zurückzusenden.

5.2.2 Anzeigepflicht bei unberechtigter Inanspruchnahme

Sofern der von Ihrem Vermieter geltend gemachte Anspruch offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist oder offensichtlich nicht besteht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb der vorgenannten Frist anzugeben. Sie sind verpflichtet, Ihre Einwände umfassend zu begründen und durch liquide Beweismittel (Rechtskräftige Urteile, sonstige Titel, Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger und andere Urkunden) zu belegen, damit wir diese dem Vermieter entgegenhalten können.

6. Wann beginnt und endet das Vertragsverhältnis?

6.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein ausgewiesenen Zeitpunkt. Unsere Haftung gegenüber Ihrem Vermieter aus unserer Bürgschaftserklärung beginnt darüber hinaus nicht vor Aushändigung der originalen Bürgschaftsurkunde an diesen.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, behalten wir uns im Einzelfall vor, unser Bürgschaftserklärung gegenüber Ihrem Vermieter erst ab dem Zeitpunkt der Beitragszahlung zu erteilen (vgl. Ziff. 2.3.1).

6.2 Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

6.3 Ende des Vertrages

Der Versicherungsvertrag endet mit

- Kündigung des Versicherungsvertrags,
- vorbehaltloser Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an uns,
- vollständiger und vorbehaltloser Entlassung aus der Bürgschaftshaftung durch ausdrückliche Erklärung des Vermieters (bei Verlust der Urkunde) oder
- vollständiger Auszahlung der Bürgschaftssumme an den Vermieter

Maßgeblich für die Beendigung des Versicherungsvertrags ist der Zeitpunkt des Zugangs der jeweiligen Dokumente und Erklärungen bzw. der vollständigen Auszahlung an Ihren Vermieter. Der Tag, an dem die Haftung endet, wird als ganzer Tag berechnet.

Bitte beachten Sie Ihre Pflichten bei Beendigung des Vertrages gemäß Ziffer 8. Bei Verletzung können ggf. auch weiterhin Kosten für Sie anfallen.

7. Wie kann der Vertrag gekündigt werden?

Sie können den Versicherungsvertrag jederzeit durch Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an uns ohne weitere Angabe von Gründen kündigen.

Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail oder Brief) und wird mit Eingang der originalen Bürgschaftsurkunde bei uns wirksam.

8. Welche Pflichten haben Sie nach Ende des Versicherungsvertrags?

8.1 Pflicht zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde

Sie sind mit Beendigung des Versicherungsvertrags gem. Ziff. 6.3 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ihr Vermieter uns die originale Bürgschaftsurkunde zurückgibt bzw. für den Fall, dass dies nicht möglich ist, uns durch ausdrückliche Erklärung vollständig und vorbehaltlos aus der Haftung der Mietkautionsbürgschaft entlässt.

8.2 Fortbestehende Zahlungspflicht

Solange Ihr Vermieter die Mietkautionsbürgschaft als Mietsicherheit nicht vollständig und vorbehaltlos freigegeben hat, sind Sie auch im Falle einer Beendigung des Versicherungsvertrags weiterhin zur Zahlung eines Entgelts an uns verpflichtet, welches dem ohne Beendigung des Versicherungsvertrags von Ihnen zu zahlenden Beitrags nach Ziff. 4.1 entspricht.

Es steht uns frei, von Ihnen Sicherheiten in Geld in Höhe der noch haftenden Bürgschaftssumme zu verlangen.

8.3. Fortgeltung bis zur vollständigen Vertragsabwicklung

Die Regelungen dieses Vertrages gelten sinngemäß auch über dessen Beendigung hinaus bis zur vollständigen Abwicklung aller aus diesem Vertrag sowie der erteilten Bürgschaftserklärung resultierenden Rechtsbeziehungen.

9. Welche Pflichten haben Sie nach Widerruf des Vertrages?

Haben Sie den Versicherungsvertrag wirksam widerrufen, so sind Sie verpflichtet, eine bereits an Sie ausgehändigte Bürgschaftsurkunde an den Versicherer herauszugeben. Wurde die Bürgschaftsurkunde bereits an Ihren Vermieter weitergeleitet, gelten für Sie die Rechtspflichten gem. 8.1 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechend.

10. Können wir Ansprüche gegen Sie an Dritte abtreten?

Wir dürfen Zahlungsansprüche gegen Sie auf Dritte übertragen.

11. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Soweit vertraglich oder gesetzlich nicht anderes verlangt ist, sind alle für uns bestimmten und das Versicherungsverhältnis betreffenden Erklärungen und Anzeigen nur wirksam, wenn diese in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) zugegangen sind.

12. Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

12.1 Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Annahme Ihres Antrags zustande. Dies setzt ein positives Ergebnis unserer Risiko- und Bonitätsprüfung voraus. Die Annahme erfolgt regelmäßig durch Übersenden des Versicherungsscheins.

12.2 Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen sowie die Kommunikation zum Vertrag sind in deutscher Sprache verfasst.



13. Welcher Gerichtsstand gilt?

13.1 Wenn Sie gegen uns Klage erheben

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder dessen Vermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

13.2 Wenn wir gegen Sie Klage erheben

Wenn wir gegen Sie Klage aus dem Versicherungsvertrag erheben, ist stets das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ist zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt, erheben wir die Klage bei dem für unseren Geschäftssitz oder die Ihren Vertrag verwaltende Niederlassung zuständigen Gericht.

14. Welche allgemeinen Leistungsausschlüsse gelten?

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagung sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen.

Ihnen gegenüber haften wir zudem nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt.

Unsere Haftung aus der Mietkautionsbürgschaft gegenüber Ihrem Vermieter bleibt hiervon unberührt.

15. An wen können Sie eine Beschwerde richten?

Ihre Zufriedenheit als Kunde liegt uns sehr am Herzen. Sollten Sie einmal unzufrieden sein, wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Kautionskasse AG

- SV Mietkaution Privat -
Gautinger Str. 10
82319 Starnberg

E-Mail: sv-mietkaution@kautionskasse.de

oder gern auch direkt an uns: service@sparkassenversicherung.de. Alternativ steht Ihnen das Schlichtungsverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen offen (Website: www.versicherungsombudsman.de; Anschrift: Versicherungsombudsman e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin), an dessen Streitbeilegungsverfahren wir teilnehmen. Der Ombudsman antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag. Diesen müssen Sie nicht akzeptieren. Ihnen steht unverändert der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir bei einem Beschwerdewert bis 10.000 Euro an dessen Entscheidung gebunden. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir zudem der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

16. Wie können Sie den Vertrag widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in dieser Versicherungsinformation, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden, jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen, die im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen werden (also zum Beispiel Online oder durch E-Mail), beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Deutsche Kautionskasse AG

- SV Mietkaution Privat -
Gautinger Str. 10
82319 Starnberg

E-Mail: sv-mietkaution@kautionskasse.de

oder auch gern direkt an uns. Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/360 des Jahresbeitrags.

Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie wirksam widerrufen, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe dürfen wir weder vereinbaren noch verlangen.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

